

---

Ärzte Zeitung, 18.09.2006

---

## Kein Kassen-Honorar für GKV-Aussteiger

Urteil des Landessozialgerichts erschwert Option des Kollektivausstiegs / Ärztevertreter rügen Beschlußtenor

CELLE (fst). Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen hat den Anspruch einer Kieferorthopädin auf Honorierung ihrer Leistungen durch eine gesetzliche Kasse verneint, weil die betreffende Medizinerin aus dem GKV-System ausgestiegen war (wir berichteten).

Gegen das Urteil kann Revision beim Bundessozialgericht eingelegt werden. Die betroffene Kieferorthopädin aus Bremervörde hatte Ende Juni 2005 ihre Kassenzulassung zurückgegeben, aber weiterhin gesetzlich versicherte Patienten behandelt. Dabei berief sie sich auf Paragraph 95b Abs. 3 SGB V.

Dort heißt es: "Nimmt ein Versicherter einen (Zahn-) Arzt in Anspruch, der auf seine Zulassung (...) verzichtet hat, zahlt die Krankenkasse die Vergütung mit befreiender Wirkung an den (Zahn-) Arzt." Die Techniker Kasse aber weigerte sich, das nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) berechnete Honorar zu zahlen. Zu Recht, urteilte das LSG und bestätigte den Beschluß des Sozialgerichts Hannover.

Bereits in der Vergangenheit haben Kieferorthopäden, die das GKV-System verlassen hatten, mehrfach versucht, ihre Honoraransprüche gegen Kassen einzuklagen. Beim jüngsten LSG-Beschluß handelt es sich nun um das erste zweitinstanzliche Urteil in einem Hauptsacheverfahren.

In der mündlichen Begründung - die schriftliche Urteilsfassung steht noch aus - bezogen sich die Richter des 3. Senats vor allem auf Paragraph 95b Abs. 1: Danach ist ein Ausstieg in einem "aufeinander abgestimmten Verfahren" nicht "mit den Pflichten eines Vertragsarztes vereinbar".

### Gericht gegen "Sondervorteile" für Aussteiger aus der GKV

Kollektivaussteiger, so befand das Gericht, verhielten sich "in höchstem Maße rechtswidrig" und "zerstörten" die Grundlagen des vertragärztlichen Systems". Zum "Schutz der rechtmäßig handelnden Ärzte" dürfe die Medizinerin auch keine "Sondervorteile" erlangen.

Daher sei die Behandlung von GKV-Patienten bei einem "Aussteiger" "grundsätzlich auf die Zeit beschränkt, bis durch Neuzulassungen der Versorgungszustand erreicht werde, der vor der rechtswidrigen kollektiven Aktion" bestand.

Die Techniker Kasse in Niedersachsen nannte das Urteil "äußerst positiv". "Unsere Rechtsauffassung wurde voll bestätigt", sagte eine Sprecherin. Die betroffene Ärztin war am Freitag für eine Stellungnahme nicht erreichbar.

Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Az. L 3 KA 90/ 05



## "Wir werden das SGB V rechtlich prüfen lassen"

Medi-Vize Ekkehard Ruebsam-Simon zieht aus dem Urteil zwei Schlußfolgerungen: "Zum einen werden wir einen Verfassungsrechtler prüfen lassen, ob die einschlägigen Passagen zum Kollektivausstieg im SGB V verfassungskonform sind."

Die juristische Frage sei entscheidend: "Anderenfalls werden Gerichte immer im Sinne des Weiterbestands der GKV entscheiden - ob der einzelne Doktor pleite geht, ist dann aus Sicht der Richter egal", so Ruebsam-Simon.

Zum anderen müßten Ärzte die Machtprobe suchen: "Wenn tausende Ärzte aussteigen, schaffen wir eine neue Wirklichkeit." Im Falle eines flächendeckenden Ausscheidens aus der GKV müßten Kassen neue Spielregeln akzeptieren.



Neue Spielregeln schaffen: Medi-Vize Ekkehard Ruebsam-Simon. Foto: privat

## "Unsere Rechte werden mit Füßen getreten"

Der Präsident der Freien Ärzteschaft Martin Grauduszus hält die LSG-Entscheidung für ein Fehlurteil. "Das Urteil widerspricht dem Geist des Sozialgesetzbuches V", sagt er. Es reihe sich ein in viele Sozialgerichts-Urteile, die gegen niedergelassene Ärzte gerichtet sind, so Grauduszus. "Die Rechte der Ärzte werden hier mit Füßen getreten." Die Freie Ärzteschaft halte an dem kollektiven Zulassungsverzicht als Handlungsoption fest, sagte er.



Zulassungsverzicht bleibt Option: Martin Grauduszus, Freie Ärzteschaft. Foto: skh

"Angesichts der drohenden Gesetzeslage und dieser Rechtsprechung ist es umso wichtiger, daß sich die niedergelassenen Ärzte organisieren und aus dem Vertragsarztsystem aussteigen." Anderenfalls werde der freiberufliche Arzt "zum Auslaufmodell". (iss)